

C) Schulweg

1. Der kürzeste verkehrsmäßige Schulweg zwischen Wohnung und Schule beträgt
- | |
|------------------------|
| weniger als 2 km |
| zwischen 2 km und 3 km |
| mehr als 3 km |

Eine nicht nur vorübergehende körperliche oder geistige Behinderung liegt vor (bitte beschreiben, ggf. Anlagen beifügen)

Der Schulweg ist besonders gefährlich (bitte beschreiben, ggf. Anlagen beifügen)

Beschreibung:

D) Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

1. benutzte öffentl. Verkehrsmittel _____

1.1. Fahrstrecke _____

E) Bei Nutzung privater Verkehrsmittel

1. Die Nutzung eines privaten Verkehrsmittels ist erforderlich, weil:

eine öffentliche Verkehrsverbindung zwischen Wohnort und Schulort nicht besteht, bzw.

nur zwischen _____ und _____ besteht.

eine nicht nur vorübergehende körperliche oder geistige Behinderung die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zulässt. (bitte beschreiben, ggf. Anlagen beifügen)

1.1 Die Schülerin/der Schüler wird befördert:

zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels

zur Schule

1.2. Die Beförderung wird durchgeführt mit

dem eigenen Kraftfahrzeug

einem fremden Kraftfahrzeugs

Name und Anschrift des Fahrzeughalters: _____

Es werden folgende Schüler/innen regelmäßig mitbefördert: _____

1.3. Die kürzeste einfache Fahrstrecke beträgt _____ km

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden. Mir ist bekannt, dass die Bearbeitung des Antrages mittels automatisierter Datenverarbeitung erfolgt. Die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes finden Beachtung.

Das Infoblatt auf der nächsten Seite dient zu Ihrer Information. Bitte abtrennen und aufbewahren.

Bestätigung der Schule:

Die Angaben über den Schulbesuch treffen zu.

**Unterschrift der/des volljährigen Schülerin/Schülers
oder des gesetzlichen Vertreters:**

Datum, Unterschrift und Schulstempel

Datum, Unterschrift

Infoblatt zum Antrag auf Übernahme der notwendigen Beförderungskosten

In § 161 Hessischen Schulgesetzes in der ab 01.08.2005 geltenden Fassung wird die Übernahme und Erstattung von Schülerfahrtkosten geregelt:

1. Schüler und Schülerinnen der Grundstufe (Kl. 1 - 4 und Vorklasse) - Primarstufe -

Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht, wenn die kürzeste Wegstrecke von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers zur zuständigen Grundschule oder zu der Schule, zu der die Schülerinnen und Schüler zugewiesen wurden, mehr als 2.000 m (einfache Entfernung) beträgt.

2. Schüler und Schülerinnen der Mittelstufe (Kl. 5 - 9/10) - Sekundarstufe I -

Schulformen der Mittelstufe der allgemeinbildende Schulen sind:

- die Hauptschule
- die Realschule
- das Gymnasium
- die integrierte (schulformübergreifende) Gesamtschule
- die kooperative (schulformbezogene) Gesamtschule

Die Förderstufe stellt keine eigene Schulform dar. Die Anspruchsberechtigung kann nur bei Angabe des gewünschten Abschlusses am Ende der Mittelstufe geprüft werden.

In der Oberstufe des Gymnasiums (G8 Jahrgangsstufe 10, G9 Jahrgangsstufe 11) erfolgt keine Erstattung mehr.

Der Besuch einer kooperativen (schulformbezogenen) Gesamtschule im Hauptschul-, Realschul- oder Gymnasialzweig ist vergleichbar mit dem Besuch einer Hauptschule, Realschule oder eines Gymnasiums. Der Erstattungsanspruch besteht dann nur zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule dieses Typs.

Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht nur dann, wenn die kürzeste Wegstrecke von der Wohnung der Schülerin und des Schülers zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule, deren Unterrichtsangebot es ermöglicht, den gewünschten Abschluss am Ende der Mittelstufe ohne Schulwechsel zu erreichen, mehr als 3.000 m (einfache Entfernung) beträgt.

3. Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen

Eine Fahrtkostenerstattung ist bei Erfüllung weiterer Voraussetzung möglich beim Besuch

- der Grundstufe der Berufsschule (das erste Jahr der Berufsschule, das in Teilzeitform oder als Berufsgrundbildungsjahr angeboten werden kann)
- des ersten Jahres der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule (Berufsvorbereitungsjahr)
- einer Berufsfachschule, deren erstes Jahr noch in Erfüllung der Vollschulzeitpflicht besucht werden kann bzw. den Hauptschulabschluss voraussetzt.

Auch hier gilt: ein Anspruch auf Erstattung besteht nur dann, wenn die kürzeste Wegstrecke (kürzester verkehrsüblicher Fußweg) von der Wohnung der Schülerin und des Schülers bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen oder zuständigen Schule (gilt nur für die Grundstufe der Berufsschule) mehr als 3.000 m (einfache Entfernung) beträgt.

Allgemeines zur Beachtung:

Wird eine andere als die nächstgelegene (zuständige) Schule besucht, besteht nur ein Anspruch auf Erstattung bis zur Höhe der Fahrtkosten, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Voraussetzung ist auch hier, dass die Entfernung mehr als 2.000 m bzw. 3.000 m beträgt.

Als kürzeste Wegstrecke ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg anzusehen. Unabhängig von der Länge des Schulweges ist eine Erstattung möglich, wenn er besonders gefährlich ist (Landstraße ohne Fußweg, Waldgebiet und ähnliches) oder der Schüler/die Schülerin ihn aufgrund einer Behinderung nicht zu Fuß zurücklegen kann.

Die Entscheidung über die Gewährung von Schülerfahrkosten erfolgt aufgrund der im Grundantrag gemachten Angaben. Bei Änderungen (Schul-, Schulform- oder Wohnungswechsel) muss ein neuer Antrag gestellt werden. Wiederholungen der Jahrgangsstufe sind sofort mitzuteilen.

Vorrangig haben Schülerinnen und Schüler öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Ein Anspruch auf Übernahme der notwendigen Beförderungskosten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges besteht, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Sollte dies zutreffen, ist dem Antrag eine Aufstellung über Schulbeginn und -ende, An- und Abfahrtszeiten von öffentlichen Verkehrsmitteln, Wartezeiten und Fußwegzeiten vorzulegen, aus der die Unzumutbarkeit ersichtlich ist.

Für den Weg zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels oder von der Haltestelle bis zur Schule kann eine Übernahme von Beförderungskosten nur dann erfolgen, wenn dieser Weg für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 mehr als 1.000 m bzw. bei Schülerinnen und Schülern und der Jahrgangsstufe 5 bis 10 mehr als 2.000 m beträgt.

Die Fahrtkostenerstattung erfolgt unter Berücksichtigung des jeweils günstigsten Tarifes. Bei variablen Monatskarten für den Monat Januar erfolgt eine anteilige Kostenerstattung im 1. und 2. Schulhalbjahr (Beispiel: Gültigkeit vom 15.01.-15.02., Erstattung der anteiligen Kosten für die Zeit vom 15.01.-31.01. im 1. Schulhalbjahr, Kostenerstattung für die Zeit vom 01.02.-15.02. im 2. Schulhalbjahr)

Die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten sollte zweimal im Jahr und zwar nach dem Ende des jeweiligen Schulhalbjahres mit einem Erstattungsantrag, der von der Schule zu bestätigen ist, rechtzeitig beantragt werden. Bitte bedenken Sie, dass die Sekretariate während der Ferien möglicherweise nicht besetzt sind.

Letzter Termin für die Abgabe der Erstattungsanträge bei unserer Behörde ist der 31.12. des Jahres, in dem das Schuljahr endet. Maßgebend ist das Eingangsdatum. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir empfehlen, die Fahrscheine aufzubewahren, da unter Umständen die Vorlage der Fahrscheine erforderlich werden könnte.

Fahrtkostenerstattung erfolgt maximal bis zur Jahrgangsstufe 10 (bei G8 bis Jahrgangsstufe 9). Daher endet der Anspruch mit der Versetzung in die Oberstufe bzw. in die Fachstufe der Berufsschule.

In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Bildung und Schule, Fachdienst Schulverwaltung unter den unten angegebenen Kontaktdaten:

E-Mail: schuelerbefoerderung@kreisgg.de
Internet: www.kreisgg.de
FAX 06152 989-757

Telefon 06152 989-408
06152 989-512